

Synopse

Änderung des Polizeigesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **V A/11/1**
Aufgehoben: –

	Änderung des Polizeigesetzes
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS V A/11/1, Polizeigesetz (PolG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 16 Wegweisung und Zutrittsverbot bei häuslicher Gewalt ¹ Die Kantonspolizei darf eine Person, zum Schutz von anderen Personen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen oder ihr den Zutritt verbieten. ² Nachdem der weggewiesenen Person die Gelegenheit gegeben wurde, die notwendigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen, nimmt die Polizei ihr nötigenfalls die Haus- bzw. Wohnungsschlüssel oder dergleichen ab. Die weggewiesene Person hat der Polizei eine Zustelladresse anzugeben.	Art. 16 Wegweisung und Zutrittsverbot bei häuslicher Gewalt <u>Gewalt in Beziehungen</u> ¹ Die Kantonspolizei darf <u>kann</u> eine Person, zum Schutz von anderen Personen gegen Gewalt, Drohungen <u>die im Rahmen einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder Nachstellungen vorläufig partnerschaftlichen Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht, aus der</u> <u>der Wohnung oder aus dem Haus und der</u> <u>der unmittelbaren Umgebung wegweisen oder</u> <u>und</u> ihr den Zutritt <u>die Rückkehr dorthin</u> verbieten. ² Nachdem <u>Ausserdem kann sie ihr verbieten, sich der weggewiesenen</u> <u>gefährde-</u> <u>ten</u> Person die Gelegenheit gegeben wurde, die notwendigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen, nimmt die Polizei ihr nötigenfalls die Haus- bzw. Wohnungsschlüssel <u>zu nähern (Annäherungsverbot), mit bestimmten Per-</u> <u>sonen Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot) oder dergleichen ab. Die wegge-</u> <u>wiesene Person hat der Polizei eine Zustelladresse anzugeben.</u> <u>bestimmte Grundstücke zu betreten (Rayonverbot).</u>

<p>³ Die Polizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich Wegweisung und Zutrittsverbot beziehen und über die Folgen der Missachtung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch. Des Weiteren hat die Polizei die gefährdete Person über den unmittelbaren Fortgang des Verfahrens und über geeignete Beratungsstellen aufzuklären.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>³ Die Polizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich Wegweisung und Zutrittsverbot beziehen jeweils zuständigen Stellen für Opferberatung, Gewaltberatung sowie psychosoziale Beratung für Kinder und über die Folgen der Missachtung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch. Des Weiteren hat die Polizei die gefährdete Person Jugendliche über den unmittelbaren Fortgang des Verfahrens Sachverhalt und über geeignete Beratungsstellen aufzuklärendie getroffenen Anordnungen zu orientieren.</p>
<p>Art. 16a Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt</p> <p>¹ Jede weggewiesene Person ist innert fünf Tagen nach der polizeilichen Wegweisung vom Zwangsmassnahmengericht einzuvernehmen, welches bis zum Ablauf dieser Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden hat. Die Wegweisung kann höchstens um zehn Tage verlängert werden.</p>	<p>Art. 16a Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt <u>Vorgehen</u></p> <p>¹ Jede weggewiesene Person ist innert fünf Tagen nach der polizeilichen Wegweisung vom Zwangsmassnahmengericht einzuvernehmen, welches bis <u>Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Ablauf dieser Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung Schutz der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden hat. Die Wegweisung kann höchstens um zehn Tage verlängert werden.gefährdeten Person notwendigen Anordnungen, namentlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a. Verfügung betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot, Kontaktverbot und/oder Rayonverbot, unter Strafandrohung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾ samt Hinweis auf die Artikel 16c und 16d;b. Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen Person;c. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen;d. Orientierung der Opferberatung, der Gewaltberatung und/oder der psychosozialen Beratung für Kinder und Jugendliche.

¹⁾ SR 311.0

<p>² Das Zwangsmassnahmengericht erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen nach Artikel 292 StGB einen schriftlich begründeten Entscheid und informiert die weg-gewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Erscheint diese nicht zur Einvernahme, ist aufgrund der Aktenlage zu entscheiden. Fal-len Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, bringt das Zwangsmassnahmengericht die Wegweisung der zuständigen KESB unverzüg-lich zur Kenntnis.</p> <p>³ Das Zwangsmassnahmengericht informiert die gefährdete Person und die Kantonspolizei umgehend über den Inhalt und die Dauer der Wegweisungsverfü-gung, über die Folgen von deren Missachtung durch die weg-gewiesene Person, über geeignete Beratungsstellen und über die rechtlichen Möglichkeiten, insbe-sondere über die Möglichkeit der Anrufung des Zivilrichters.</p> <p>^{3a} Das Verfahren und der Entscheid sind nicht öffentlich.</p> <p>⁴ Einer allfälligen Beschwerde gegen die Entscheidung des Zwangsmassnah-mengerichts betreffend die Wegweisungsmassnahmen kommt keine aufschie-bende Wirkung zu.</p>	<p>² Das Zwangsmassnahmengericht erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen <u>Eine</u> nach Artikel 292 StGB einen schriftlich begründeten Entscheid und informiert die <u>Artikel 16</u> weg-gewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieange-bote. Erscheint diese nicht zur Einvernahme, ist aufgrund der Aktenlage zu ent-scheiden. Fallen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, bringt das Zwangsmassnahmengericht <u>erhält Gelegenheit, die nötigen Gegen-stände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der zuständigen KESB unverzüg-lich zur Kenntnis.</u>Kantonspolizei erfolgen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{3a} <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 16b Verlängerung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes bei häuslicher Gewalt</p> <p>¹ Ersucht die gefährdete Person vor Ablauf der vom Zwangsmassnahmengericht angesetzten Wegweisungsdauer, längstens jedoch innert fünf Tagen nach Zu-stellung der Wegweisungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts, auf dem zivilrechtlichen Weg um Anordnung von Schutzmassnahmen nach den Arti-keln 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB, verlängern sich die Wegweisung und das Zu-trittsverbot bis zum zivilrichterlichen Entscheid, längstens jedoch um zehn Tage.</p>	<p>Art. 16b Verlängerung <u>Zusammenarbeit mit der Wegweisung</u>Kindes- und des Zutrittsverbotes bei häuslicher Gewalt<u>Erwach-senenschutzbehörde</u></p> <p>¹ Ersucht <u>Kommen Kindeschutz- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die gefährdete Person vor Ablauf der vom Zwangsmassnah-mengericht angesetzten Wegweisungsdauer, längstens jedoch innert fünf Tagen</u> nach Zustellung der Wegweisungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts, auf dem zivilrechtlichen Weg um Anordnung von Schutzmassnahmen nach <u>Kantonspolizei den Artikeln 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB, verlängern sich Sach-verhalt sowie die Wegweisung getroffenen Anordnungen der zuständigen Kin-des- und das Zutrittsverbot bis zum zivilrichterlichen Entscheid, längstens jedoch um zehn Tage.</u><u>Erwachsenenschutzbehörde.</u></p>

<p>² Der Zivilrichter teilt den Betroffenen, dem Zwangsmassnahmengericht und der Kantonspolizei unverzüglich den Eingang des Gesuches und die Verlängerung der Wegweisung mit.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 16c Anwendbares Verfahrensrecht</p> <p>¹ Für das Verfahren bei der Wegweisung kommen im Übrigen die Bestimmungen der StPO sinngemäss zur Anwendung.</p>	<p>Art. 16c Anwendbares Verfahrensrecht<u>Dauer</u></p> <p>¹ Für das Verfahren bei der Wegweisung kommen im Übrigen die Bestimmungen der StPO sinngemäss zur Anwendung<u>Dauer von 20 Tagen.</u></p> <p>² Beantragt die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche vorsorgliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens, unter dem Vorbehalt anderer zivilrechtlicher Anordnungen. Das Kantonsgericht orientiert die Parteien und die Kantonspolizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann die Anordnungen in Wiedererwägung ziehen, wenn die gefährdete Person deren Aufhebung ausdrücklich und aus freiem Willen verlangt und sofern anzunehmen ist, dass von der weggewiesenen Person keine Gefährdung mehr ausgeht.</p>
	<p>Art. 16d Gerichtliche Überprüfung</p> <p>¹ Während der Gültigkeitsdauer kann die betroffene Person die polizeilichen Anordnungen vom Kantonsgericht gerichtlich überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>² Das Kantonsgericht entscheidet im summarischen Verfahren gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)¹⁾. Es hört die Beteiligten innert dreier Arbeitstage an. Der Entscheid ist innerhalb dreier Arbeitstage nach Anhörung der Beteiligten zu eröffnen.</p>
	<p>Art. 45a Übergangsbestimmung</p>

¹⁾ SR 272

	¹ In Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2025 dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt das bisherige Recht.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.